

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für öffentliche Leistungen der Gemeinde Hartheim am Rhein
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 19. November 2019**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hartheim am Rhein am 19. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Hartheim am Rhein erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit

besteht, befreit

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE

abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurück genommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen

inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 26. Juli 2011 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt:

Hartheim am Rhein, den 19. November 2019

Stefan Ostermaier
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hartheim am Rhein vom 19. November 2019

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:	14,00 €/ZE
-	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	
-	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	
-	Zurücknahme eines Antrags	
-	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	
-	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	
-	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	
-	Erteilung von Archivauskünften	
-	Öffentliche Leistung nach dem Naturschutz-, Wasser-, Umweltrecht	
-	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
-	Zurverfügungstellen von Umweltinformationen	
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
2.1	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem:	
-	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	
-	Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	
-	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art	
2.1.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	3,50 €
2.1.b	für jede weitere Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	1,50 €
2.2	Bescheinigung über veranlagte Abgaben unter anderem:	14,00 €/ZE
-	Kindergartenbeiträge	
-	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	
-	Anliegerbescheinigung	

3 Fotokopien und Ausdrücke

- 3.1 Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen)
aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen,
amtlichen Büchern, Registern, digitaler Flächendaten usw.
- 3.1.a für die erste Seite 1,90 €
- 3.1.b für jede weitere Seite 0,40 €
- 3.2 Fotokopien aus Plänen 8,00 €/Plan
(z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, etc.)

4 Melderecht

- 4.1 Auskünfte aus dem Melderegister
- 4.1.1 einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG) 9,50 €/Fall
- 4.1.2 elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal
(§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) 5,00 €/Fall
- 4.1.3 erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG) 13,50 €/Fall
- 4.1.4 Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG) 48,00 €/Fall
- 4.2 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung 11,50 €/Fall
(§10 Abs. 4 KomWG)
- 4.3 Entgegennahme und Weiterleitung des Führerscheinantrags
ans Landratsamt 9,50 €/Fall
- 4.4 sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde 5,50 €/Fall
unter anderem:
- Meldebescheinigung (§ 18 BMG)
 - Lebensbescheinigung (unter anderem: für ausl. Renten- und
Pensionszwecke)
 - Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID

Gebührenfrei sind (§ 9 BMG):

- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Melde-
bestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)
- die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)
- die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von
Daten und Hinweisen des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG)
- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person
erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)
- die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie von Auskunftss-
perren und bedingten Sperrvermerken (§ 9 Nr. 5 BMG)
- die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG
- die Auskunft an den Wohnungsgeber (§ 50 Abs. 4 BMG)

5 Fischereischeine

- 5.1 Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatz-
fischereischeinen (§§ 31,32 FischG)
- 5.1.1 Fischereischein auf Lebenszeit 24,50 €/Fall
- 5.1.2 Jugendfischereischein 6,00 €/Fall
Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird
neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.
- 5.2 Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf 7,50 €/Fall
Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG)
(die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischerei-
scheins enthalten)

6	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
6.1	bei Sachen bis zu 20 € Wert	gebührenfrei
6.2	bei Sachen über 20 € Wert sowie Schlüssel für Eingangstüren	5,00 €/Fall
6.3	bei Sachen über 100 € Wert sowie Schlüssel für Schließanlagen und Kraftfahrzeuge	23,00 €/Fall
6.4	Bei Tieren Hinzu kommen entstehende Kosten Dritter	13,00 €/ZE
7	Bestattungsrecht	
7.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	11,50 €/Fall
7.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	11,50 €/Fall
7.3	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	11,50 €/ZE
8	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	27,00 €/Fall
9	Gewerbe- und Gaststättenrecht	
9.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
9.1.1	Gewerbeanmeldung	24,00 €/Fall
9.1.2	Gewerbeabmeldung	12,00 €/Fall
9.1.3	Gewerbeummeldung	24,00 €/Fall
9.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekeartei	8,00 €/Fall
9.3	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	19,50 €/Fall
9.4	allgemeine öffentliche Leistung im Gewerbe-/Gaststättenrecht unter anderem:	12,00 €/ZE
-	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	
-	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	
10	Baurecht	
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	
10.1.a	bis 25 T€ Kaufpreis	8,50 €/Fall
10.1.b	bis 50 T€ Kaufpreis	11,00 €/Fall
10.1.c	bis 125 T€ Kaufpreis	13,00 €/Fall
10.1.d	über 125 T€ Kaufpreis	22,00 €/Fall
10.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	
10.2.a	wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	0,226 ‰
10.2.b	wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können (z.B. bei Abbruch, etc.)	85,00 €/Fall
10.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kennnisgabeverfahren (§ 55 LBO) Hinzu kommen entstehende Kosten für die Postzustellungs- urkunde.	81,50 €/Fall
10.4	Abnahme und Prüfung der Grundstücksanlagen	
10.4.a	Entwässerungsgenehmigung	255,50 €/Fall
10.4.b	Wasserversorgungsgenehmigung	135,50 €/Fall
10.5	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	19,50 €/Fall

11	Straßenrechtliche Sondernutzung	
11.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	27,50 €/Fall
11.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	13,50 €/Fall
12	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	14,00 €/ZE
	bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.	
13	Polizei- und Ordnungsrecht	
13.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem:	13,00 €/ZE
-	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
-	Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten	
-	Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen	
-	Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten	
-	Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind	
-	Maßnahmen nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz	
-	Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	
14	öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	13,00 €/ZE
	unter anderem:	
-	Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks	
-	Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten nach dem Sprengstoffgesetz	
-	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden	
-	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 1. SprengV zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern	
-	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 1+2 1.SprengV	
-	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 1+2 1. SprengV	